

Verwaltungsgericht Stade
Die Präsidentin

Stade, den 30.04.2024

Az.: 3204

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2024 (ab 30.04.2024)

3. Änderung

I.

Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern und Berufsrichterinnen

A.

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern und Berufsrichterinnen besetzt:

1. Kammer

Präsidentin des Verwaltungsgerichts **Lang**

- Vorsitzende -

Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Meifort** (mit Ausnahme der Zeit von 01.05.2024 bis 31.05.2024)

- zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Kröger** (0,1 Arbeitskraftanteil, nur 01.05.2024 bis 31.05.2024)

- zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richterin **Dodt**

(Richterin auf Probe)

2. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht **Klinge**

- Vorsitzender -

Richter am Verwaltungsgericht **Fahs**

- zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richter am Verwaltungsgericht **Ebert**

Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Kohoutek**

3. Kammer

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts **Wermes**

- Vorsitzender -

Richterin am Verwaltungsgericht **Milan**

- zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richterin am Verwaltungsgericht **Küchler**

4. Kammer

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Sieverding**

- Vorsitzende -

Richterin am Verwaltungsgericht **Gerber**

- zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Kröger** (0,9 Arbeitskraftanteil nur 01.05.2024 bis 31.05.2024)

5. Kammer (Disziplinarkammer für Bundesbeamte)

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts **Wermes**

- Vorsitzender -

Vertreterin und Beisitzerin: Richterin am Verwaltungsgericht **Milan**

6. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht **Leiner**

- Vorsitzender -

Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Wölm**

- zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt -

Richter **Langhans**

(Richter auf Probe)

Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen
(7. Kammer)

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts **Wermes**

- Vorsitzender -

Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht **Milan**

Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen
(8. Kammer)

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts **Wermes**

- Vorsitzender -

Richterin am Verwaltungsgericht **Milan**

- zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt –

Richterin am Verwaltungsgericht **Küchler**

9. Kammer (Disziplinarkammer für Landesbeamte)

Präsidentin des Verwaltungsgerichts **Lang**

- Vorsitzende -

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts **Wermes**

-Stellvertretender Vorsitzender -

Beisitzerinnen:

Richterin am Verwaltungsgericht **Milan**

Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Meifort** (mit Ausnahme der Zeit vom 01.05.2024 bis 31.05.2024).

10. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht **Kellmer**

- Vorsitzender -

Richterin am Verwaltungsgericht **Dr. Tieben**

- zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt –

Richterin **Rußner**

(Richterin auf Probe)
Richter **Schultz**
(Richter auf Probe)

B.**Vertretungsregelungen:**

Es gilt folgende Vertretungsregelung:

1.

1. Kammer

Vertretung durch 4. Kammer, danach: 10. Kammer

2. Kammer

Vertretung durch 3. Kammer, danach: 6. Kammer

3. Kammer

Vertretung durch 6. Kammer, danach: 2. Kammer

4. Kammer

Vertretung durch 10. Kammer, danach: 1. Kammer

6. Kammer

Vertretung durch 2. Kammer, danach: 3. Kammer

10. Kammer

Vertretung durch 1. Kammer, danach 4. Kammer

2. Die Fachkammern für Personalvertretungssachen werden von der 1. Kammer vertreten; die 5. Kammer wird von der 1. Kammer vertreten.

3. Bei Verhinderung aller Mitglieder der Vertretungskammern, folgt die in der Nummernfolge der letzten Vertretungskammer folgende Kammer nach. Nach der 10. Kammer folgt wieder die 1. Kammer. Die Kammern 5, 7, 8 und 9 vertreten nicht.

4. Die Vertretung geschieht - jeweils im neuen Geschäftsjahr beginnend - monatlich abwechselnd in der Reihenfolge:

Vorsitzende/r - stellvertretende/r Vorsitzende/r - Beisitzer/in. Sind mehrere Beisitzer/innen Mitglied der Kammer, richtet sich die Reihenfolge der Heranziehung zur Vertretung unter den Beisitzer/innen nach dem Dienstalalter; es beginnt der/die dienstältere Beisitzer/in.

Ist das nach den vorstehenden Sätzen zur Vertretung berufene Kammermitglied verhindert, so vertritt der Richter/die Richterin, die nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer zu dessen/deren Vertretung berufen ist.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz der/die durch § 21f Abs. 2 GVG bestimmte Richter/Richterin. Ist eine Vertretung des/der Vorsitzenden nach § 21f Abs. 2 GVG nicht möglich, führt der/die Vorsitzende der Vertretungskammer den Vorsitz, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende der Vertretungskammer. Ist dieser/diese verhindert, führt den Vorsitz das dienstälteste auf Lebenszeit berufene Mitglied der Vertretungskammer.

5. Die Präsidentin kann die Vertretung anderweitig regeln, sofern sie nach den vorstehenden Bestimmungen undurchführbar ist oder auf besondere Schwierigkeiten stößt, namentlich für die Urlaubszeit, in Krankheitsfällen oder bei Verhinderung aus besonderen Gründen.

C.

Zuteilung von Richtern/Richterinnen zu mehreren Kammern

Ist ein Richter/eine Richterin mehreren Kammern zugewiesen, so hat die Tätigkeit in mündlichen Verhandlungen Vorrang vor anderen Tätigkeiten. Stehen gleichzeitig in mehreren Kammern mündliche Verhandlungen an, geht die Kammer vor, in der der Richter/die Richterin nach diesem Geschäftsverteilungsplan den überwiegenden Anteil seiner/ihrer Arbeitskraft einzusetzen hat. Die Tätigkeit in den Kammern 5, 9, 7 und 8 geht den Tätigkeiten in den Kammern 1 und 3 vor.

II.

Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

1. Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus dem Anhang zum Geschäftsverteilungsplan.
2. Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen der Kammern 1 - 4, sowie 6 und 10 werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge der für jede Kammer unter a) aufgestellten Hauptliste herangezogen. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter in einzelnen Sachen ausgeschlossen oder verhindert, so ist für die gesamte Sitzung die/der auf der Hauptliste der Kammer als nächste/r aufgeführte, noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder Richter heranzuziehen. Die/Der Verhinderte oder Ausgeschlossene gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen waren.

Die Heranziehung nach diesen Grundsätzen setzt sich auch über den Jahreswechsel hinweg fort. Die Reihenfolge der Heranziehung beginnt dann nicht neu.

Die Heranziehung von Vertretern/Vertreterinnen ehrenamtlicher Richter- und Richterinnen bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der bei den einzelnen Kammern unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

Der/Die Urkundsbeamte/in der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind.

Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen entscheidet die oder der Vorsitzende der Kammer.

3. Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer/innen der 5. und der 9. Kammer gelten die Bestimmungen des Bundesdisziplinargesetzes bzw. des Landesdisziplinargesetzes. Die Heranziehung folgt im Übrigen nach den unter 2. aufgeführten Grundsätzen. Enthält die Liste keine/n ehrenamtliche/n Richter/in der Laufbahngruppe des/der vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten/Beamtin in dem jeweiligen Verwaltungszweig oder ist diese/r verhindert, wird der/die Beamtenbeisitzer/in der nächst höheren Laufbahngruppe oder, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der/die weitere Beamtenbeisitzer/in des Verwaltungszweigs herangezogen, und zwar in absteigender Reihenfolge der Laufbahngruppen. Enthält die Liste keine/n ehrenamtlichen Richter/in, der

dem Verwaltungszweig angehört oder ist diese/r verhindert, wird in der Reihenfolge der Liste der/die ehrenamtlichen Richter/in herangezogen, der der Laufbahngruppe des/der vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten/Beamtin angehört; Satz 2 gilt entsprechend.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 7. und 8. Kammer gelten die Bestimmungen des jeweiligen Personalvertretungsgesetzes.

III.

Zuständigkeit der Kammern**1. Kammer**

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
1.1	Parlamentsrecht	01 10
1.2	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3	Parteienrecht	01 30
1.4	Kommunalrecht	01 40
1.4.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.4.2	Kommunalaufsichtsrecht	01 42
1.4.3	Kommunalwahlrecht	01 43
1.4.4	Finanzausgleich	01 44
1.4.5	Statussachen der kommunalen Wahlbeamten (Wahl und Abwahl)	01 40
1.4.6	Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
1.5	Sparkassenrecht	01 50
1.6	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.7	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	01 70
2.	Tierschutzrecht - Eingänge vom 01.04.2019 bis 31.12.2022 -	05 26
3.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
4.	Waffenrecht	05 11
5.	Personenordnungsrecht	05 30
5.1	Namensrecht	05 31
5.2	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
5.3	Melderecht	05 33
5.4	Pass- und Ausweisrecht	05 34
5.5	Verfahren nach dem Zensusgesetz	05 36
6.	Verkehrsrecht	05 50
6.1	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen	05 51
6.2	Personenbeförderungsrecht	05 52
6.3	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
6.4	Luftverkehrsrecht	05 54
6.5	Wasserverkehrsrecht	05 55
6.6	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
7.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akad.Grade)	05 80

8.	Wasser- und Deichrecht	10 30
9.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht	10 23
10.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
11.	Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus dem Iran, Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Côte d'Ivoire, Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Somalia, Recht der Ausländer und Asylbewerber aus Afghanistan soweit sie nicht der 3. Kammer zugewiesen sind. (Mit Ausnahme der Sachgebiete 20 00 und 21 00).	
11.1	Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
	12.1.1. Asylrecht	18 10
	12.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
11.2	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
	12.2.1. Asylrecht	19 10
	12.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	19 20
11.3.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
11.4.	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
11.5.	Ausländerrecht	06 00
12.	Verfassungsschutzrecht	17 00
13.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
14.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik	17 00

2. Kammer

1.	Wohnungsrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
1.1	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
1.2	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
2.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 00
2.1	Raumordnung, Landesplanung	09 10
2.2	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20

2.2.1	Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB und Modernisierungskosten nach § 177 BauGB, Kostenerstattung nach § 135a BauGB	09 20
2.3	Siedlungsrecht	09 30
2.3.1	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
2.3.2	Kleingartenrecht	09 32
2.3.3	Kleinsiedlungsrecht	09 33
2.3.4	Heimstättenrecht	09 34
2.4	Denkmalschutz	09 40
2.5	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
2.6	Enteignungsrecht	09 60
2.6.1	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
2.6.2	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
2.6.3	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
2.6.4	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen zum Beispiel Wassersicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz	09 64
2.7	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	09 70
2.8	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes zum Beispiel Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
2.9	Recht der Außenwerbung	09 90
3.	Erschließungsbeiträge	11 31
4.	Ausbaubeiträge	11 32
5.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht ohne Enteignungsrecht	04 80
6.	Umweltrecht	10 00
6.1	Berg- und Energierecht	10 10
6.1.1	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
6.1.2	Energierecht	10 12
6.1.3	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
6.2	Umweltschutz	10 20
6.2.1	Immissionsschutzrecht	10 21
6.2.2	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
6.3	Straßen- und Wegerecht, einschließlich Planfeststellungen und Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
6.4	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	10 60
6.5	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
7.	Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Europa, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen, Recht der Ausländer und Asylbewerber aus Irak. (Mit Ausnahme der Sachgebiete 20 00 und 21 00)	

7.1	Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
	7.1.1. Asylrecht	18 10
	7.1.2 Verteilung von Asylbewerbern	18 20
7.2.	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
	7.2.1 Asylrecht	19 10
	7.2.2 Verteilung von Asylbewerbern	19 20
7.3.	Asylrecht Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
7.4	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
7.5.	Ausländerrecht	06 00
8.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
9.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik	17 00

3. Kammer

1.	Recht des öffentlichen Diensts	13 00
1.1	Recht der Bundesbeamten	13 10
	1.1.1 Laufbahnprüfungen	13 11
	1.1.2 Beförderungen	13 12
	1.1.3 Versetzungen und Abordnungen	13 13
	1.1.4 Besoldung und Versorgung	13 14
	1.1.5 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 15
1.2	Soldatenrecht	13 20
	1.2.1 Laufbahnprüfungen	13 21
	1.2.2 Beförderungen	13 22
	1.2.3 Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen	13 23
	1.2.4 Besoldung und Versorgung	13 24
	1.2.5 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 25
1.3.	Recht der Landes- und Kommunalbeamten, soweit nicht 1. Kammer	13 30
	1.3.1 Laufbahnprüfungen	13 31
	1.3.2 Beförderungen	13 32
	1.3.3 Versetzungen und Abordnungen	13 33
	1.3.4 Besoldung und Versorgung	13 34

	1.3.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen	13 35
1.4		Recht der Richter	13 40
	1.4.1	Beförderungen	13 42
	1.4.2	Versetzungen und Abordnungen	13 43
	1.4.3	Besoldung und Versorgung	13 44
	1.4.4	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen	13 45
1.5		Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
	1.5.1	Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
	1.5.2	Recht des Zivildienstes	13 52
	1.5.3	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
1.6		Dienstrecht des Zivil- und Katastrophenschutzes	13 60
1.7		Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art.131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des FANG	13 70
	1.7.1	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
1.8		Verfahren nach dem Gleichstellungsgesetz	13 00
2.		Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	14 30
3.		Archivrecht	17 20
4.		Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Afrika - nur Eingänge bis zum 31.12.2021 - und mit Ausnahme der Verfahren aus Côte d'Ivoire, Somalia, Sudan, Südsudan und Eritrea	
		Recht der Ausländer und Asylbewerber aus den Folgeländern der Sowjetunion (ohne Länder der Europäischen Union) soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind	
		Recht der Ausländer und Asylbewerber aus Afghanistan - nur Eingänge von 01.05.2017 bis 31.12.2021-	
	4.1	Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
		4.1.1. Asylrecht	18 10
		4.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
	4.2	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
		4.2.1. Asylrecht	19 10
		4.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	19 20
	4.3.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
	4.4.	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
	4.5.	Ausländerrecht	06 00
5.		Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Dublinverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)	20 00
6.		Asylrecht- Eilverfahren (Dublinverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)	21 00

7.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
8.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik	17 00

4. Kammer

1.	Bildungsrecht und Sport	02 00
1.1	Schulrecht	02 10
1.1.1	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
1.1.2	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2	Hochschulrecht (ohne NC Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
1.2.1	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
1.2.2	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
1.2.3	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber als nicht erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten über die Kapazitätsgrenzen)	02 23
1.3	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.4	Film - und Presserecht	02 40
1.5	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Festsetzung und Befreiung von Beiträgen	02 50
1.6	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
1.7	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.8	Sport	02 80
2.	Numerus Clausus Verfahren	03 00
2.1	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
2.2	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
3.	Wohngeldrecht	15 10
4.	Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht (soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen)	15 00
4.1	Sozialrecht (ohne Sozialhilferecht)	15 20
4.1.1	Schwerbehindertenrecht	15 21
4.1.2	Kinder- und Jugendhilferecht und Jugendförderungsrecht	15 23
4.1.3	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
4.1.4	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
4.1.5	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
4.1.6	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28

4.2	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
4.3	Jugendschutzrecht	15 40
4.4	Kindergartenrecht, Heimrecht (einschließlich Kindergartengebühren)	15 50
5.	Kriegsfolgenrecht	15 60
5.1	Lastenausgleichsrecht	15 61
5.2	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
5.3	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
5.4	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
6.	Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG)	15 20
7.	Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus der Türkei, Recht der Ausländer und Asylbewerber aus Afrika, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind, Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Syrien (Eingänge vom 19.09.2016 bis 31.12.2019) aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme). (Mit Ausnahme der Sachgebiete 20 00 und 21 00)	
7.1	Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
	6.1.1. Asylrecht	18 10
	6.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
7.2	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
	6.2.1. Asylrecht	19 10
	6.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	19 20
7.3.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
7.4.	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
7.5.	Ausländerrecht	06 00
8.	Justizverwaltungsrecht (einschließlich Stundung und Erlass von Gerichtskosten)	17 10
9.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
10.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik	17 00
11.	Sonstiges - nur Eingänge ab 01.01.2023 - 31.12.2023	1700

5. Kammer

Disziplinarrecht der Bundesbeamten

14 10

6. Kammer

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe	04 00
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
1.1.1	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
1.1.2	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständigen Körperschaften	04 12
1.1.3	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes	04 13
1.1.4	Vergaberecht	04 14
1.1.5	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
1.2	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
1.2.1	Gewerbeordnung	04 21
1.2.2	Handwerksrecht	04 22
1.2.3	Gaststättenrecht	04 23
1.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien), Pflanzenschutzrecht	04 30
1.4	Agrarordnung	04 31
1.5	Weinrecht	04 32
1.6	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
1.7	Recht der freien Berufe, zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, einschließlich Kammerrecht sowie Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte	04 60
1.8	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, TÜV	04 70
1.9	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
1.9.1	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	04 91
1.9.2	Feiertagsgesetz	04 92
2.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (einschließlich Verfahren nach dem NPsychKG, soweit sie am Verwaltungsgericht eingehen)	05 40
2.1	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	05 41
2.2	Seuchenrecht, Infektionsschutzrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht	05 42
3.	Recht der Spielbanken, Glücksspielrecht, Lotterierecht	05 70
4.	Recht der Gentechnik	10 50

5.	Arbeitsschutzrecht	15 00
6.	Tierschutzrecht - Eingänge ab 01.01.2023 -	05 26
7.	Recht der Ausländer und der Asylbewerber, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist (Mit Ausnahme der Sachgebiete 20 00 und 21 00)	
7.1	Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
	7.1.1. Asylrecht	18 10
	7.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
7.2	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
	7.2.1. Asylrecht	19 10
	7.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	19 20
7.3.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
7.4	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
7.5.	Ausländerrecht	06 00
8.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
9.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VwG-Statistik	17 00
10.	Sonstiges - Nur Eingänge ab 01.01.2024 -	1700

7. Kammer

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

8. Kammer

Personalvertretungsrecht des Landes	13 82
-------------------------------------	-------

9. Kammer

Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
------------------------------------	-------

10. Kammer

1.	Abgabenrecht	11 00
	1.1 Steuern	11 10
	1.1.1 Kommunale Steuern	11 11
	1.1.2 Kirchensteuer	11 12
	1.2 Benutzungsgebührenrecht (NKAG)	11 21
	1.3 Beiträge (soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen)	11 30
	1.3.1 Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge, Gästebeiträge Kurbeiträge)	11 33
	1.3.2 Kanalbaubeiträge	11 30
	1.3.3 Wasserverbandsbeiträge	11 30
	1.3.4 Deichverbandsbeiträge	11 30
	1.4 Haus-(Grundstücks-) anschlusskosten	11 40
	1.5 Ausgleichsabgaben	11 50
	1.6 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
2.	Polizei- und Ordnungsrecht (sofern nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer gegeben ist)	05 00
	2.1 Polizeirecht	05 10
	2.1.1 Versammlungsrecht	05 12
	2.2 Ordnungsrecht	05 20
	2.2.1 Recht der Kosten für das Abschleppen eines Fahrzeuges	05 20
	2.2.2 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
	2.2.3 Obdachlosenrecht	05 22
	2.2.4 Vereinsrecht	05 23
	2.2.5 Sammlungsrecht	05 24
	2.2.6 Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienstrecht	05 25
	2.2.7. Tierschutzrecht - nur Eingänge bis 31.03.2019 -	05 26
3.	Recht der Ausländer und der Asylbewerber aus Syrien, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist. (Mit Ausnahme der Sachgebiete 20 00 und 21 00)	
	3.1 Asylrecht- Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	18 00
	3.1.1. Asylrecht	18 10
	3.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	18 20
	3.2 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	19 00
	3.2.1. Asylrecht	19 10

3.2.2.	Verteilung von Asylbewerbern	19 20
3.3.	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	22 00
3.4.	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	23 00
3.5.	Ausländerrecht	06 00
4.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten, Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
5.	Datenschutzrecht	05 35
6.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	17 30
7.	Sonstiges - nur Eingänge bis 31.12.2022 -	17 00
8.	Sonstige Kostenverfahren aus den vorstehenden Sachgebieten, einschließlich Kostensachen im Sinne der VWG-Statistik	17 00

IV.

1. Güterichter

Zum Güterichter im Sinne von §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO werden VPräsVG Wermes und RiVG Dr. Kröger bestimmt. Diese bearbeiten auch die von dem Sozialgericht Stade an das Verwaltungsgericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesenen Verfahren.

VPräsVG Wermes und RiVG Dr. Kröger vertreten sich gegenseitig.

2. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

a) Die eingehenden Streitsachen werden so auf die Kammern verteilt, dass das Rechtsgebiet entscheidend ist, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis im Wesentlichen maßgebend ist.

b) Die Zuständigkeit der Kammern im Recht der Ausländer und Asylbewerber richtet sich grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit, von der die beklagte Behörde ausgeht. Steht die Staatsangehörigkeit nicht fest, richtet sie sich nach dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts der Betroffenen vor der Einreise, von dem die beklagte Behörde ausgeht. Bei minderjährigen Kindern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern/des Elternteils vor der Einreise.

Stammen im Falle von Familien die Kläger/Antragsteller aus unterschiedlichen Ländern, entscheidet sich die Zuständigkeit nach dem zuerst eingegangenen Verfahren oder, wenn nur ein Bescheid ergangen ist, nach dem/der Kläger/Klägerin/Antragsteller/Antragstellerin zu 1. Gehen die Klagen verschiedener Familienangehöriger gleichzeitig ein, entscheidet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge (beginnend mit A). Bei gleichem Familiennamen ist das Geburtsdatum entscheidend. Sind im Falle von Familien schon Verfahren in einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer ungeachtet der Regelung unter Ziffer III auch für Klagen von Ehepartnern und Verwandten ersten Grades zuständig, die später eingehen.

Bei einer einmal nach den oben genannten Grundsätzen erkannten Zuständigkeit bleibt es, auch wenn sich später Änderungen ergeben. Kann eine Kammerzuständigkeit nach den vorstehenden Regelungen nicht bestimmt werden, entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

c) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Streitigkeiten über die Erteilung von Ausweisen im Sinne des § 4 AufenthV folgt der Zuständigkeit für Ausländerrecht.

Klagen gegen Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die für den Begünstigten ausländerrechtlich zuständig wäre.

d) Klagen auf Auskunft bzw. Akteneinsicht werden der Kammer zugeordnet, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, das dem Streit materiell zu Grunde liegt.

e) Klagen gegen das Gewerbeaufsichtsamt bei Entscheidungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind dem Sachgebiet 490 „Sonstiges Wirtschaftsrecht“ zuzurechnen.

f) Zurückverwiesene Sachen gelten als Neueingänge.

g) Streitigkeiten über die Kosten eines Widerspruchsverfahrens, dem sich keine Klage angeschlossen hat, werden der Kammer zugewiesen, die für das dem Widerspruchsverfahren zugrundeliegende Sachgebiet zuständig ist.

h) Streitigkeiten aus dem Gebiet der Verwaltungsvollstreckung werden der Kammer zugewiesen, die für das Sachgebiet zuständig ist, auf das sich der jeweils zugrundeliegende Sachverhalt im Wesentlichen bezieht (in gemischten Vollstreckungssachen fällt die

Zuständigkeit in die Kammer, in die der höchste Teil des Vollstreckungsbetrages fällt). Dies gilt entsprechend für Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 1160.

i) Für eine im Anschluss an die Erledigung des Verfahrens erforderliche Nebenentscheidung bleibt die Kammer zuständig, die die Entscheidung in der Sache getroffen hat.

j) Sofern für eine Nebenentscheidung ein neues Aktenzeichen vergeben wird, ist die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das eigentliche Rechtsgebiet zuständige Kammer auch für dieses Verfahren zuständig.

k) Gehen nach diesem Geschäftsverteilungsplan bereits anhängige Verfahren auf andere Kammern über, so gilt das nicht für Verfahren, bei denen bereits Termin zur mündlichen Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt wurde oder bei denen ein Beweisbeschluss ergangen ist, oder bei denen den Beteiligten ein Termin für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mitgeteilt wurde.

l) Ruhende und ausgesetzte Verfahren werden für den Fall der Wiederaufnahme von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammer bearbeitet.

3. Rechtshilfersuchen

Rechtshilfersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre.

4. Regelung von Zuständigkeitsstreitigkeiten

Das Präsidium entscheidet,

- a) wenn im Einzelfall Zweifel über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Zuständigkeiten der Kammern bestehen,
- b) wenn es zweckmäßig erscheint, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen an eine der zuständigen Kammern zu verweisen,
- c) wenn in einem Rechtsstreit wesentliche Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht kommen, für das nicht die Kammer, die ansonsten für die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist, sondern eine andere Kammer zuständig ist, und es zweckmäßig erscheint, die Sache an die andere Kammer zu verweisen.

5. Bereitschaftsdienst

Freitag und vor arbeitsfreien Tagen: 12.00 Uhr - 15:30 Uhr

Sonnabend und Sonntag und an Feiertagen: 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Monat	Zuständige Kammer	
Januar	10. Kammer	
Februar	1. Kammer	
März	3. Kammer	
April	2. Kammer	
Mai	4. Kammer	
Juni	6. Kammer	
Juli	10. Kammer	
August	1. Kammer	
September	3. Kammer	
Oktober	2. Kammer	
November	4. Kammer	
Dezember	6. Kammer	

Es gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. B. 1.

Ergänzend bzw. in Abänderung dessen gilt:

- Jeder angefangene Bereitschaftsdienst wird ungeachtet eines Monatswechsels fortgeführt.
- Proberichterinnen und Proberichter nehmen am Bereitschaftsdienst nicht teil.
- Kein Bereitschaftsdienst an folgenden Tagen:
24.12.2024 bis 26.12.2024
Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag

An Freitagen und vor arbeitsfreien Tagen gilt folgende Regelung:

Der Bereitschaftsdienst umfasst die Überwachung der Eingänge der elektronischen Eingangspoststelle sowie die telefonische Rufbereitschaft. Die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer informiert die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder der nach III. zuständigen Kammer, wenn diese nicht erreichbar sind - der nach B. 1. zur Vertretung berufenen Kammer. Sind diese nicht zu erreichen und ist die Angelegenheit unaufschiebbar, ist die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer für alles Weitere, auch für die Entscheidung zuständig. In diesem Fall wirken ggf. auch Proberichter/innen an der Entscheidung mit. In den anderen Fällen gibt die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer die Angelegenheit in den normalen Geschäftsgang.

An Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen gilt folgende Regelung:

Der Bereitschaftsdienst umfasst die telefonische Rufbereitschaft. Die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer informiert die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder der nach III. zuständigen Kammer. Sind diese nicht erreichbar, ist die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer für alle unaufschiebbaren Maßnahmen zuständig. In diesem Fall wirken auch Proberichter/innen an der Entscheidung mit, soweit nicht der/die Vorsitzende alleine entscheidet. In den anderen Fällen gibt die für den Bereitschaftsdienst zuständige Kammer die Angelegenheit in den normalen Geschäftsgang.

In Vertretung
Wermes